



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Meiser Vogtland GmbH & Co. KG

Herrn Alexander Meixner
Am Lehmteich 3

08606 Oelsnitz/V.
Deutschland

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

213.3-213izbia/011-2101#007-(011/25-ZUL)

Bearbeitung: Michael Fiedler

Telefon: +49 (40) 23908-151

Telefax: +49 (40) 23908-5399

E-Mail: FiedlerM@eba.bund.de

SG213@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 01.04.2025

VMS-Nummer: 3534681

Betreff: Zulassung für GFK-Gitterroste der Meiser Vogtland GmbH & Co. KG in eisenbahnspezifischen Anwendungen

Bezug: Ihr Antragsschreiben vom 28.03.2025

Anlagen: 1: Übereinstimmungskennzeichen des EBA
2: Übersicht über die Zulassungsgegenstände
3: Antragsunterlagen

Sehr geehrter Herr Meixner,

aufgrund Ihres Antrages vom 28.03.2025 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Zulassung für GFK-Gitterroste der Meiser Vogtland GmbH & Co. KG in eisenbahnspezifischen Anwendungen nach den folgenden Nummern wird befristet zum 31.03.2030 erteilt.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

- 1.1. Zulassungsgegenstände sind gegossene GFK-Gitterroste der Meiser Vogtland GmbH & Co. KG nach Anlage 2 nach DIN 24537-3 in eisenbahnspezifischen Anwendungen. Die Gitterroste einschließlich der zugehörigen Befestigungsmittel sind für die Verwendung bspw. als Laufbeläge in Bahnanlagen, wie Laufsteganlagen, Gleisquerungen und ähnlichen Anwendungsbereichen, konzipiert. Die jeweilige Auslegung richtet sich nach den tatsächlich vorgefundenen Anwendungsparametern im Vergleich mit den Rahmenbedingungen nach DB Standard 918010 sowie den Bauteilwiderständen gemäß des Prüfberichts (Anlage 3, Ziffer [1]).

Die Verwendung in Bahnübergangsanlagen ist nicht zulässig.

- 1.2. Die Antragsunterlagen nach Anlage 3 sind Bestandteile des Bescheides und sind zu beachten:

2. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 2.1. Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass:

- (1) dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes, unbeschadet weitergehender Regelungen in den folgenden Bestimmungen, Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stehen
- (2) der Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes darauf hingewiesen wird, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss.
- (3) dem Hersteller des Zulassungsgegenstandes (Werksfertigung) Kopien dieses Bescheides einschließlich der zugehörigen technischen Unterlagen zur Verfügung stehen.

2.2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.2.1. Für die Überwachung der Erstellung gilt die Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) i. V. m. der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV).
- 2.2.2. Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 2.2.3. Sollen die Zulassungsgegenstände in Tunneln verwendet werden, so sind die EBA-Tunnelrichtlinie und das Handbuch 85300 ergänzend zu beachten. Die Verwendung in Tunneln wird durch das Eisenbahn-Bundesamt nur zugelassen, wenn in Absprache mit dem Eisenbahn-Bundesamt der Nachweis über den nicht nennenswerten Beitrag zur Brandlast nach Punkt 2.1.1 der EBA-Tunnelrichtlinie erbracht ist und es sich um

punktueller Einbauten gemäß Richtlinie 853.1001 Abschnitt 2 Satz (6) handelt. Ist dies nicht Fall, so bedarf es jeweils einer Zustimmung im Einzelfall durch das Eisenbahn-Bundesamt.

2.3. Verwendbarkeit und konstruktive Vorgaben zur Bemessung

- 2.3.1. Die projektspezifische Verwendbarkeit der Zulassungsgegenstände im Sinne der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen ist für jeden Anwendungsfall auf der Grundlage der in den bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (vgl. Anlage 3) genannten Bauteilwiderständen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist in den Prüflauf der bautechnischen Prüfung zu geben. Alternativ kann die Verwendung der Zulassungsgegenstände als Teil einer Bauart durch Bauartzulassungen nachgewiesen werden.
- 2.3.2. Die Eignung im Hinblick auf die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften ist nachzuweisen. Der DB Standard 918010 ist zu beachten.
- 2.3.3. Für die Befestigung und Verbindung der Zulassungsgegenstände sind nur Systeme zu verwenden, die dafür geeignet sind und die über einen Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen verfügen. Der DB Standard 918010 ist zu beachten.

2.4. Werksfertigung, Güteüberwachung und Kennzeichnung

2.4.1. Werksfertigung

Die für die Werksfertigung erforderlichen geometrischen und mechanisch-technischen Eigenschaften müssen diesem Bescheid sowie den bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (vgl. Anlage 3) entsprechen. Die Fertigung hat den Anforderungen nach DB Standard 918010 zu genügen.

2.4.2. Güteüberwachung

Die Güteüberwachung – Eigen- und Fremdüberwachung – ist nach DIN 18200 sowie den baustoffspezifischen Anwendungs- und Produktnormen für jedes Herstellwerk durchzuführen.

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts/ der Bauart mit den Bestimmungen dieses Bescheids und den technischen Regelwerken hat mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage des Verfahrens gemäß des Systems A nach DIN 18200 zu erfolgen.

Hersteller im Sinne dieser Nebenbestimmung sind auch die Hersteller von den in den Zulassungsgegenstand eingebrachten Bauteile oder Bauteilkomponenten.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/ Bauarten den Bestimmungen dieses Be-

scheids, den entsprechenden Normen und technischen Regelwerken sowie den Güteanforderungen der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Insbesondere betrifft dies:

- die Einhaltung der geltenden Normen, Regelwerke und Vorschriften bei der Fertigung,
- die zulassungskonforme Ausführung auf der Grundlage der bauaufsichtlich geprüften technischen Dokumentationen,
- die Einhaltung maximaler Imperfektionen und Toleranzen sowie
- die normgerechten Dokumentationen und Nachweisführungen und
- die im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung nachvollziehbare Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Prozess- und Produktsicherheit sowie einer jederzeit zulassungskonformen Qualität des hergestellten Zulassungsgegenstandes.

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Nutzung, jedoch mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Verlangen Kopien der Ergebnisse der Erstprüfung sowie des Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.4.3. Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes nach Anlage 1 unter Hinweis auf den Verwendungszweck gekennzeichnet werden, wenn er entsprechend dem Zertifikat gemäß DIN 18200 sichergestellt hat, dass das/ die von ihm hergestellte Bauprodukt/ Bauart dem Bescheid entspricht. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt/ der Bauart oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein bzw. auf der Sammelmappe der Lieferscheine der für die Bauart verwendeten Bauprodukte und Komponenten anzubringen.

Außerdem muss der Zulassungsgegenstand mit dem Herstellungsdatum versehen und so gekennzeichnet sein, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zu den Prüfprotokollen möglich ist.

3. Der Sachbescheid wird befristet zum 31.03.2030 erteilt.
4. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

5. Ergänzende Hinweise

- 5.1. Dieser Sachbescheid beinhaltet keine Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Ausführungsplänen. Diese hat durch einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten, beauftragten Prüfsachverständigen zu erfolgen.
- 5.2. Dieser Sachbescheid ersetzt weder die für die Durchführung der Baumaßnahme ggf. erforderliche Entscheidung nach § 18 AEG noch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.3. Für Einsätze im Bereich des übergeordneten Netzes, das gemäß § 2 b AEG Teil des einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes ist, wird auf die Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) i. V. m. der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) hingewiesen.
- 5.4. Dieser Sachbescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich offenzulegen.
- 5.5. Dieser Sachbescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.6. Dieser Sachbescheid darf nur vollständig mit den dazugehörigen technischen Unterlagen vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der zustimmenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes.
- 5.7. Eine Beurteilung der Zulassungsgegenstände hinsichtlich der Erdung oder des Umwelt- und Gesundheitsschutzes ist mit diesem Sachbescheid nicht verbunden.
- 5.8. Eine Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist zu beantragen.
- 5.9. Nachfolgende Technische Baubestimmungen bzw. anerkannte Regeln der Technik liegen dem Bescheid zugrunde. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter Abschnitt 2. nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist:
 - [1] EBO – Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
 - [2] AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz
 - [3] EIGV – Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
 - [4] EiTB – Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen
 - [5] VV BAU – Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU)
 - [6] Richtlinienfamilie 853 – Eisenbahntunnel
 - [7] DIN 4102-1:1998-05 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- [8] DIN 18200:2021-04 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten
- [9] DIN 24537-3:2007-08 – Roste als Bodenbelag; Kunststoffgitterroste
- [10] DIN EN 13501-1:2019-05 – Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- [11] DIN EN 14020-1:2003-03 – Verstärkungsfasern – Spezifikation für Textilglasrovings; Bezeichnung
- [12] DB Standard 918010 – Technische Lieferbedingungen für Gitterroste und Konstruktionsprofile aus Glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) im konstruktiven Ingenieurbau und sonstigen Ingenieurbauwerken

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 28.03.2025 beantragten Sie die Zulassung für GFK-Gitterroste der Meiser Vogtland GmbH & Co. KG in eisenbahnspezifischen Anwendungen.

Zulassungsgegenstände nach Ziffer 1.1. ff sind gegossene GFK-Gitterroste nach DIN 24537-3 in eisenbahnspezifischen Anwendungen.

Die Zulassungsgegenstände sind für die Verwendung als Laufbelag in Laufsteganlagen und ähnliche Anwendungsbereiche konzipiert. Die jeweilige Auslegung richtet sich nach den tatsächlich vorgefundenen Anwendungsparametern im Vergleich mit den Rahmenbedingungen nach DB Standard 918010 sowie den Bauteilwiderständen gemäß den bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nach Anlage 3 dieses Sachbescheids.

Gemäß Ihres Antragsschreibens beabsichtigen Sie die Zulassungsgegenstände für die Verwendung in baulichen Anlagen der Eisenbahn des Bundes in Verkehr zu bringen.

II. Rechtliche Würdigung

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 26 Abs. 1 der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) i. V. m. § 5 Abs.1, Abs. 1a Nr. 1 und Abs. 1e Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zuständig für die Zulassungen von Bauprodukten und die Anwendung von Bauarten, soweit die Bauprodukte und Bauarten bei einer Eisenbahn im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamts verwendet werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 5a Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AEG befugt, die Einhaltung des AEG sowie der auf dem AEG beruhenden Rechtsverordnungen zu überwachen.

Gemäß § 2 Abs. 1 EBO müssen Bahnanlagen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen von Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen den Vorschriften der EBO und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im vorliegenden Fall enthält die EBO keine Regelung und es wurde von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen.

Die Zulassung wurde erforderlich, da für die Zulassungsgegenstände gemäß der Anlage Ei C 2.8.1 EITB in Verbindung mit § 26 EIGV ein eisenbahnspezifischer Verwendbarkeitsnachweis in Form einer Zulassung gefordert wird.

Gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 EIGV konnte der Bescheid erteilt werden. Ein Bescheid kann dann erteilt werden, wenn die Anforderungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EBO eingehalten sind. Die EBO selbst enthält keine Regelungen, sodass auf die anerkannten Regeln der Technik abzustellen ist. Im konkreten Fall entspricht das Bauprodukt nicht den anerkannten Regeln der Technik, da es ohne eisenbahnspezifischen Verwendbarkeitsnachweis als ungeregelt gilt und da die Zulassungsgegenstände für die mehrfache Verwendung an Strecken der Eisenbahnen des Bundes vorgesehen sind.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes notwendig.

Der Bescheid konnte erteilt werden, da der Nachweis gleicher Sicherheit gemäß § 2 Abs. 2 EBO durch die Definition der Anwendungsgrenzen und die gutachterliche Prüfung und Bewertung der von den Eisenbahnspezifischen technischen Baubestimmungen abweichenden Aspekte erbracht wird und die öffentliche Sicherheit sowie die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen somit gewahrt werden.

Der Bescheid ist auf der Grundlage von § 26 Abs. 6 EIGV bis zum 31.03.2030 befristet, um regelmäßige Fortschreibungen der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen ausreichend würdigen zu können.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist für den Fall notwendig, wenn sich der Zustimmungsgegenstand nicht bewährt, insbesondere dann, wenn neue technische oder anderweitige Erkenntnisse dies begründen und eine Neubewertung erforderlich machen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

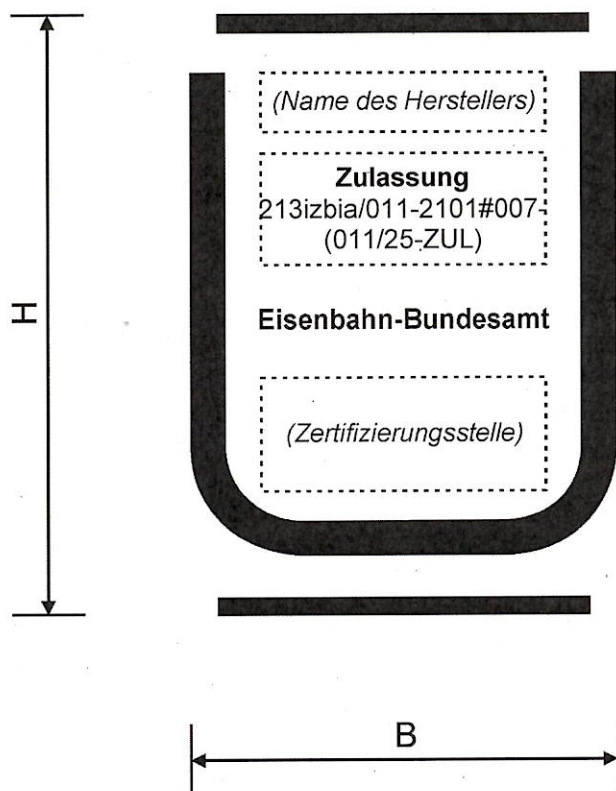
Im Auftrag

gez.: Niemann



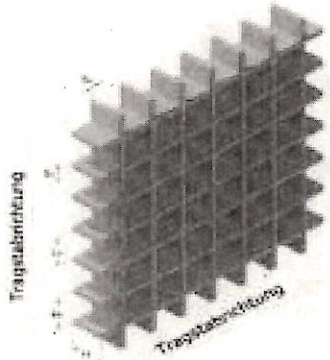
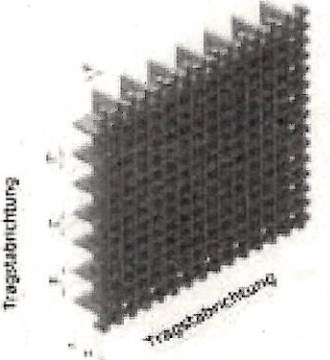
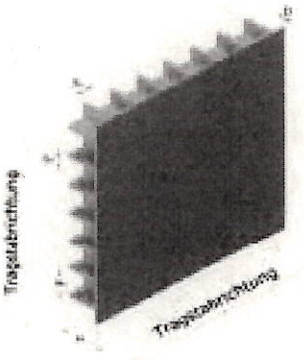
beglaubigt:

Anlage 1: Übereinstimmungszertifikat des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 39 (7) der Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU)



Abmessungsverhältnis (Außenmaß): $B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{ cm})$

Anlage 2: Übersicht über die Zulassungsgegenstände

	Bauhöhe (H)	Stegstärke S_u/S_o	Maschen- teilung (MT)	Modell
Standard (Testmuster)	25 mm	5/6.4 mm	40x40 mm	
	30 mm	5/7 mm		
	38 mm	5/7 mm		
	50 mm	6/8 mm	50x50 mm	
	50 mm	6/8 mm	38x38 mm	
	60 mm	7/9 mm		
1. Ableitung (Maschen- teilung marginal abweichend bzw. größere Stabstärke)	25 mm	5/6.6 mm	38x38 mm	
	30 mm	5/7 mm		
	38 mm	5/7 mm		
	50 mm	9/11 mm		
	60 mm			
	Bauhöhe (H)	Stegstärke S_u/S_o	Maschen- teilung (MT)	Modell
2. Ableitung (abgesetzte Nebenmasche)	25 mm	5/6.6 mm	19x19 mm	
	30 mm	5/7 mm	20x20 mm	
	38 mm	5/7 mm	25x25 mm	
	50 mm	6/8 mm		
	Bauhöhe (H)	Stegstärke S_u/S_o	Maschen- teilung (MT)	Modell
3. Ableitung (Geschlossene Oberfläche)	25 mm	5/6.4 mm	40x40 mm & 38x38 mm	
	30 mm	5/7 mm		
	38 mm	5/7 mm	50x50 mm	
	50 mm	6/8 mm	38x38 mm	
	50 mm	6/8 + 9/11 mm		
	60 mm	7/9 + 9/11 mm		

Anlage 3: Antragsunterlagen

- [1] Prüfbericht 210150/20
aufgestellt am 30.04.2020 durch die SKZ – Testing GmbH (Seiten 1 bis 5)
- [2] Erklärung zum Prüfbericht
aufgestellt am 13.03.2025 durch die IMA Materialforschung und Anwendungstechnik
GmbH (Seiten 1 bis 2)